

 TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
UNIVERSITÄTSDIREKTION
RECHTS- UND
ORGANISATIONSABTEILUNGKARLSPLATZ 13/010
A-1040 WIEN
TEL. 0222/588 01
FAX 43 222/587 89 05
DVR 0005886An das
Präsidium des Nationalrates

DATUM 30. November 1995

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

UNSER ZEICHEN 30012.00/001/1995

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. 59 GE/19.85

SACHBEARBEITER Mag. Leonhartsberger

NEBENSTELLE 3006

Datum: 4. DEZ. 1995

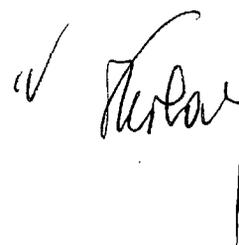
Verteilt

5.12.1995

*Dr. Schefers*Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien
an Universitäten (UniStG)Die Universitätsdirektion der Technischen Universität Wien übermittelt in
der Anlage die bisher eingelangten Stellungnahmen zum UniStG-Entwurf in
25facher Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme und
Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Universitätsdirektor:

Anlage

STELLUNGNAHMEN

1. Akademischer Senat vom 20.11.1995
2. Universitätsdirektion
3. Fachgruppe Chemie vom 17.11.1995
4. Fachgruppe Informatik vom 20.11.1995
5. Studienkommission Doktorat der techn. Wissenschaften vom 17.10.1995
6. Studienkommission Bauingenieurwesen vom 23.10.1995
7. Studienkommission Informatik vom 20.11.1995
8. Studienkommission Raumplanung und Raumordnung vom 29.11.1995
9. Studienkommission Verfahrenstechnik vom 20.11.1995
10. Studienkommission Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen-
Maschinenbau vom 10.11.1995
11. Studienkommission Elektrotechnik vom 22.11.1995
12. Studienkommission Technische Mathematik vom 11.10.1995
13. Studienkommission Technische Chemie vom 24.11.1995
14. Studienkommission Technische Physik vom 8.11.1995
15. Studienkommission Physik Lehramt vom 31.10.1995
16. Studienkommission Darstellende Geometrie Lehramt vom 31.10.1995
17. Studienkommission Mathematik Lehramt vom 10.11.1995
18. Studienkommission Technischer Umweltschutz vom 10.10.1995
19. Studienkommission Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
vom 18.10.1995
20. Prof. Lugner vom 9.11.1995
21. Prof. Stachel vom 1.9.1995
22. Prof. Winter vom 24.9.1995
23. Prof. Waldhäusl
24. Dr. Bednar vom 11.9.1995
25. Dr. Hauswirth vom 16.11.1995
26. Dr. Freund
27. Außeninstitut vom 20.11.1995

Stellungnahme des Akademischen Senats der Technischen Universität Wien zum UniStG

In seiner Sitzung vom 20. November 1995 hat der Akademische Senat der Technischen Universität beschlossen, den Entwurf des UniStG in seiner derzeit vorliegenden Form strikt abzulehnen, da die mit diesem Gesetz angestrebten Ziele (Deregulierung des Studienrechts, Verwaltungsvereinfachung etc.) kaum oder nur mit untauglichen Mitteln erreicht werden. Der vorliegende unausgereifte Entwurf stellt keine akzeptable Gesetzesgrundlage für Studien an Universitäten dar, was im folgenden anhand einiger Beispiele verdeutlicht werden soll. Überdies sind viele Bestimmungen des UniStG noch unklar bzw. inkonsistent formuliert oder nur schwer nachvollziehbar, was in den beiliegenden Stellungnahmen der Studienkommissionen bzw. Fachgruppen sowie der Universitätsdirektion und der ÖH an der Technischen Universität Wien ausführlicher dargestellt wird.

Das für die technischen Studienrichtungen maßgebliche Gesetz (Tech-StG 1990) wird gerade erst unter großem organisatorischem Aufwand umgesetzt und kann, da es kaum noch Absolventen/Absolventinnen nach dem Tech-StG 1990 gibt, in seinen Auswirkungen auf die Lehrenden und die Studierenden noch gar nicht beurteilt werden. Die Einführung eines neuen Studiengesetzes zu einer Zeit, wo auch die neuen Strukturen des UOG 1993 einzurichten sind, bedeutet eine weitere Belastung aller Universitätsangehörigen, die zu einer schwerwiegenden Einschränkung der Leistungen im Lehr- und Forschungsbetrieb der Universitäten führen könnte. Für die Studierenden bedeuten die rigorosen **Übergangsbestimmungen** nicht nur eine Verlängerung der tatsächlichen Studiendauer, sondern auch eine große Rechtsunsicherheit; es sollte gewährleistet werden, daß die Studierenden ihre Studien im Rahmen jener Vorschriften beenden können, nach denen sie diese Studien begonnen haben. Neben derartigen Rechten für die Studierenden sollten in das UniStG aber auch **Pflichten für Studierende** aufgenommen werden, die Richtlinien vorgeben, wie Studierende zur erfolgreichen Absolvierung ihres Studiums beizutragen haben.

Im UniStG fehlen die **leitenden Grundsätze** für die Gestaltung der Studien, wie sie im AHStG, § 1, verankert sind. Diese leitenden Grundsätze stellen nicht nur normierende Richtlinien für die Gestaltung der einzelnen Studienpläne dar, sondern betonen auch den **Bildungsauftrag** der Universitäten sowie den **wissenschaftlichen Charakter** der Studien an Universitäten. Auf ihre Aufnahme in das UniStG kann daher auf keinen Fall verzichtet werden, vor allem aber können diese leitenden Grundsätze nicht durch das Kernstück der im UniStG angestrebten Studienreform, das sogenannte **Verwendungsprofil** (§ 4, u.v.a.m), ersetzt werden. Die alleinige Bezugnahme auf ein unter Einbeziehung beruflicher Interessenvertretungen zu erstellendes Verwendungsprofil reduziert die Universitäten letztendlich auf reine Berufsschulen. Für die technischen Studienrichtungen sollten die bereits im Tech-StG 1990 und im UOG 1993 enthaltenen Bestimmungen über die Einbeziehung außeruniversitärer Berufs- und Interessenvertretungen völlig ausreichend sein.

Das Einfließen eines Verwendungsprofils in **Doktoratsstudien** widerspricht eindeutig der Definition dieser Studien in § 33, Abs. 1. Die "Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit" und "die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses" hat nur peripher mit den Marktprinzipien von Angebot und Nachfrage zu tun. Die unbegründete Umbenennung des (national und international) angesehenen "Doktorats der technischen Wissenschaften" in "Doktorat der Ingenieurwissenschaften" ist abzulehnen.

Als eine der Maßnahmen zur Vereinfachung der Administration wird die **Reduktion der möglichen Typen von Studien** auf Diplom- und Doktoratsstudien vorgestellt. Ehemali-

ge Kurzstudien wie "Datentechnik" (Studiendauer: 6 Semester; akademischer Grad: Diplom-Ingenieur) werden dabei ebenso zu Diplomstudien wie das Studium der "Informatik" (Studiendauer: 10 Semester, akademischer Grad: Diplom-Ingenieur). Um den Doktorgrad zu erlangen, ist in beiden Fällen ein 4 Semester dauerndes Doktoratsstudium anzuschließen. Diese Normierung der Studien, insbesondere die Aufwertung von 6-semesterigen Kurzstudien wie "Datentechnik" mit 90 Gesamtstunden zu vollwertigen Diplomstudien führt zu eklatanten Ausbildungsunterschieden innerhalb der Diplomstudien und zur Vergabe des gleichen akademischen Grades für völlig unvergleichbare Leistungen. Um die internationale Anerkennung österreichischer Studienabschlüsse zu gewährleisten, sollten die Anforderungen für alle Diplom- und Magistergrade annähernd gleich sein; für "Kurzstudien" wäre daher ein Abschluß mit einem anderen akademischen Grad vorzusehen.

Im neuen UniStG treten "**Diplomstudien als individuelle Studien**" an die Stelle der "studia irregularia". Für diese Diplomstudien können die Studierenden ihre Studienpläne individuell gestalten, die vom Rektor *ohne inhaltliche Prüfung* genehmigt werden müssen, sofern nur einige formale Bedingungen erfüllt werden (u.a. Studiendauer von mindestens 6 Semestern, Verwendungsprofil), was in krassem Gegensatz zu dem für Regelstudien vorgesehenen Verfahren steht. Im Extremfall (z.B. bei Einreichung eines völlig wirklichkeitsfremden Verwendungsprofils) würde unter Anfall erheblicher Kosten eine Ausbildung vermittelt, die weder den Ansprüchen einer sinnvollen Berufsvorbildung noch den Ansprüchen der Wirtschaft genügt und die somit direkt in Arbeitslosigkeit münden könnte. Die Genehmigung einer solchen Ausbildung wäre also letztendlich ein Betrug am Studierenden und an der Gesellschaft.

Das **Fehlen der Studienzweige** stellt, speziell bei Studien mit einem breiten Spektrum, eine gravierende Verschlechterung gegenüber dem Status quo dar. Entgegen der in den Erläuterungen zu § 25 geäußerten Meinung dienten die Studienzweige bisher nicht dazu, eine Aufgliederung im Bereich der Pflichtfächer zu ermöglichen; diese Aufgliederung war vielmehr eine Konsequenz der unterschiedlichen Ausbildungsziele der Absolventen/Absolventinnen verschiedener Studienzweige, die durch einen gemeinsamen Block von zentralen Fächern verbunden waren und somit sinnvollerweise innerhalb einer Studienrichtung zusammengefaßt wurden. Durch die Angabe des jeweiligen Studienzweiges (u.a. auf den Diplomprüfungszeugnissen) wurde die Ausbildungsrichtung klar dokumentiert, was für die Absolventen/Absolventinnen bei Eintritt ins Berufsleben von eminenter Wichtigkeit war. Eine derartige Wirkung wird durch die im Entwurf vorgesehenen Schwerpunkte (die es de facto auch bisher schon innerhalb der einzelnen Studienzweige gab) nur in äußerst unzulänglichem Maße erzielt werden können.

Den **Gesamtstudienkommissionen** werden im UniStG weitergehende Kompetenzen eingeräumt (Festlegung der Kernfächer). Eine Reduzierung der Anzahl der Mitglieder erscheint daher absurd.

Die **Beurteilung in einer bloß dreistufigen Notenskala** bringt den Studierenden gravierende Nachteile: Einerseits wird dadurch die internationale Vergleichbarkeit der Leistungen erschwert, was zwangsläufig zu Schwierigkeiten bei Anrechnung österreichischer Studien im Ausland führt. Andererseits kann die Reduktion auf die Bewertungen "ausgezeichnet bestanden", "bestanden" und "nicht bestanden" sinnvollerweise nur durch Zusammenfassen der bisherigen Noten "gut", "befriedigend" und "genügend" zur neuen Note "bestanden" erfolgen; die Wirkung einer solchen Zusammenfassung ist für viele Studierende demotivierend, für Bewerbungszwecke sogar katastrophal.

Die Möglichkeiten, **interuniversitäre Studien** einzurichten, würden durch das UniStG (sieht man von den Freifächern ab) total unterbunden. Dies würde eine drastische Reduzierung des Lehrangebots für bestimmte Studienrichtungen bedeuten, die an der TU Wien interuni-

versitär mit der Uni Wien eingerichtet sind (z.B. Informatik); da die meisten didaktischen Lehrveranstaltungen für Lehramtsstudien an der Uni Wien angeboten werden, würde dies entweder bedeuten, daß auch an der TU Wien die entsprechenden Didaktiklehrveranstaltungen angeboten werden müßten (was aus Kostengründen kaum realisierbar wäre) oder aber Lehramtsstudien an der TU Wien nicht mehr eingerichtet werden könnten. Sollte dies etwa gar bedeuten, daß man die Lehramtsstudien generell aus den Universitäten herausnehmen möchte?!

Um die durch das UniStG bedingten Mehrausgaben im Bereich der Verwaltung zu kompensieren, soll bei den Universitätslehrern/Universitätslehrerinnen gespart werden. Insbesondere sollen die derzeit angebotenen **Aufbaustudien** in gebührenpflichtige Universitätslehrgänge übergeführt werden. Im Gegensatz zu den in den Erläuterungen angeführten Berechnungen sind die Einsparungsmöglichkeiten in diesem Bereiche eher gering und stehen in keiner Relation zur Verbesserung der Berufschancen der Absolventen/Absolventinnen technischer Studienrichtungen, insbesondere im Hinblick auf den Wettbewerb im EU-Raum, durch die praxisorientierte Weiterbildung im Rahmen dieser Aufbaustudien. **Ergänzungsprüfungen** sollten auch weiterhin im ersten Studienjahr abgelegt werden können und nicht bereits Voraussetzung der Zulassung zu einem bestimmten Studium sein, damit unnötige Verlängerungen der Studienzeiten vermieden werden.

Die **Betreuung von Diplomarbeiten** sollte weiterhin nur mit großer Lehrbefugnis ("venia docendi") möglich sein.

Obwohl wir uns gerade erst in der Umsetzungsphase des UOG 93 befinden, wird der Aufgabenbereich des Studiendekans/der Studiendekanin im UniStG erweitert und der Studiendekan/die Studiendekanin mit weiteren bürokratischen Aufgaben eingedeckt. Die Organisation von **Einführungstutorien** könnte ohne weiteres auch weiterhin der ÖH überlassen werden; die von der ÖH ohnehin jedes Semester angebotene Inskriptionsberatung macht die im UniStG vorgeschlagene einführende **Broschüre** überflüssig. Die für Einführungstutorien und Broschüre veranschlagten Neuausgaben könnten also getrost eingespart werden, indem man auf bereits bestehende Kompetenzen zurückgreift.

Da die **kommissionelle "Feststellung des Studienerfolgs in Lehrveranstaltungen"** bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter tatsächlich unmöglich ist, sollte die alte Regelung, wonach die Antritte bei solchen Lehrveranstaltungen nicht gezählt werden, wieder eingeführt werden.

Einige der im UniStG vorgestellten Regelungen zur Administration der Studierenden werden zwangsweise zu einer Aufblähung des Verwaltungsapparates führen müssen. Die **Begründungspflicht bei negativen Noten** (§ 45, Abs. 1) erschwert die automatische Erstellung von Zeugnissen. Für die Maßnahmen zur **Verlängerung** bzw. zum **Erlöschen der Zulassung** (§ 20 und § 21) sind beträchtliche Mehrkosten zu erwarten, da vor allem die durch die Zahlscheininskription erzielten Rationalisierungseffekte ad absurdum geführt werden und der erforderliche Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen steht. Die vorgeschlagenen Möglichkeiten für die **Berufung gegen negative Beurteilungen einer Prüfung** (§ 62, Abs. 2) drohen eine unübersehbare Flut von Bescheiden nach sich zu ziehen.

Das **Fehlen von Ausnahmeregelungen in § 20 und § 21** erzeugt nicht zu akzeptierende Härtefälle.

Zusammenfassend stellt der Akademische Senat der Technischen Universität Wien fest, daß der vorliegende Gesetzesentwurf zum UniStG in wesentlichen Teilen völlig inakzeptabel erscheint und daher auch auf einer neuerlichen Begutachtung eines neubearbeiteten Gesetzesentwurfs bestanden werden muß.